

willkürliche Verlegung seines Wohnsitzes könnte sonst ein Ehemann durch Schaffung eines Domicilium legale für seine Ehefrau das Ehegericht willkürlich bestimmen. Es ist also der Ausdruck Domizil, bzw. Quasidomizil in can. 1964 nur vom wirklichen, nicht vom gesetzlichen Domizil, bzw. Quasidomizil zu verstehen. Ob die Frau im vorliegenden Falle an sich diese Rücksichtnahme verdient, ist eine andere Frage.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein juristisches Jubiläum im Jahre 1934.) Am 16. November 534 wurde von Kaiser Justinian die Endpublikation des Codex juris civilis vollzogen, am 5. September 1234 schickte Gregor IX. seine berühmten Dekretalen zum Zwecke der Publikation an die Universitäten in Paris und Bologna. Diese Vierzehnhundert-, bzw. Siebenhundertjahrfeier wird im Spätherbst des nächsten Jahres (1934) in Rom durch einen internationalen Juristenkongreß feierlich begangen werden. Das bereits eingesetzte Komitee ladet die Juristen und Kanonisten der ganzen Welt zur Teilnahme, und zwar durch persönliche Erstattung von Referaten auf dem Kongreß oder wenigstens durch Einsendung von wissenschaftlichen Arbeiten ein. Die Verkehrssprache soll die lateinische sein, doch werden auch Referate in italienischer, französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache mit vorausgeschicktem lateinischen Summarium zugelassen. Das päpstliche Institut Apollinare (Piazza S. Apollinare 49, Roma) hat unter Billigung des Staatssekretariates die Vorarbeiten unternommen. Dorthin sind auch Anträge zu richten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Was ist Gegenstand des kanonischen Strafprozesses?)

Can. 1933, § 1, Cod. jur. can., erklärt: Delicta, quae cadunt sub criminali iudicis, sunt delicta publica. Also nur öffentliche Delikte sind Gegenstand des Strafprozesses. Can. 2197 gibt uns den Begriff des öffentlichen Deliktes: Delictum est publicum, si jam divulgatum est aut talibus contigit seu versatur in adjunctis, ut prudenter judicari possit et debeat facile divulgatum iri. Zum Begriff der Öffentlichkeit des Deliktes gehört also die Verbreitung der Tatsache der Gesetzesverletzung oder die Begehung der Gesetzesverletzung unter solchen Umständen, daß vernünftigerweise die Verbreitung angenommen werden kann und muß. Aber, so könnte man fragen: Soll ein kanonischer Prozeß nur möglich sein, wenn das Verbrechen sozusagen offen daliegt, gleichsam schon bewiesen ist? Das widerspricht ja doch allen Regeln eines vernünftigen Prozesses. Viele Verbrechen bleiben auf diese Weise ungesühnt. Um diese Verfügung richtig zu verstehen, muß man bedenken, daß dem kanonischen Strafprozeß

regelmäßig eine Voruntersuchung (*inquisitio*, can. 1939 ff.) vorangehen muß, außer es wäre das Delikt notorisch oder sonst durchaus sicher. Die Voruntersuchung hat zu geschehen, wenn die kirchliche Behörde auf Grund eines Gerüchtes, einer Anzeige, einer Schadenersatzklage oder einer allgemeinen Erhebung (*inquisitio generalis*) Kenntnis vom angeblichen Delikte erhält. Durch die diskret zu führende Voruntersuchung soll erst festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für einen Strafprozeß gegeben sind (*si certa vel saltem probabilia et sufficientia ad accusationem instituendam argumenta praesto sint*, can. 1946, § 2, n. 3). Praktisch wird der Promotor bei Erhebung der Klage auch auf einen anderen Publizitätsbegriff Rücksicht nehmen müssen, der im Eherecht (can. 1037) aufgestellt ist: *publicum censetur quod probari in foro externo potest*, auf die Beweisbarkeit. Für ein geheimes, aber sicheres Delikt darf nur eine *suspensio ex informata conscientia* verhängt werden (can. 2191, § 1).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die russischen Ehen, ein Kreuz der Kanonisten.) Wiederholt wurde in der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ das Problem der russischen Ehen, besonders das Problem der Ehen russischer Kriegsgefangener behandelt (vgl. 1926, 346 f.; 1933, 132 f.). Nun beginnen sich damit auch die römischen kanonistischen Zeitschriften zu befassen. In „Apollinaris“ 1933, p. 83 ff., bespricht V. Dalpiaz einen solchen Fall. Er kommt zu folgenden Ergebnissen: Konnten die Nupturienten die kirchliche Form (Abschluß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) erfüllen, haben aber dieselbe nicht erfüllt, so ist die Ehe ungültig. Liegen die Voraussetzungen des can. 1098 vor (*si [per mensem] haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus*), so ist die Ehe vor zwei Zeugen abzuschließen. Könnten auch die Zeugen nicht aufgetrieben werden, so genügt der einfache Konsens. Dazu möchte ich folgendes bemerken: Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den russischen Zivilehen nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1917 und nach dem Gesetz vom 19. November 1926. Das erste Gesetz führte die obligatorische Zivilehe ein und war dieselbe zu schließen vor dem Standesbeamten, der, wie die Trauungsscheine beweisen, immer auch einen Sekretär beizog. Eine solche Ehe wurde also immer vor wenigstens zwei Zeugen geschlossen. Das Gesetz vom 19. November 1926 sieht nur, und zwar fakultativ, eine Registrierung der Ehe vor. Der Registrierungsbeamte nimmt auch ohne Beiziehung von Zeugen die Meldung eines Eheabschlusses entgegen.¹⁾ Es fehlt hier jede formelle Konsenserklärung. Die registrierte Zivilehe ist nur dann

¹⁾ Auf Wunsch können aber zwei Zeugen beigezogen werden.